

Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1999)

Artikel: Gemeine Herrschaft und ehegerichtliche Zuständigkeiten : zur Macht der Beherrschten im Thurgau des 17. Jahrhunderts

Autor: Volkland, Frauke

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeine Herrschaft und ehegerichtliche Zuständigkeiten

Zur Macht der Beherrschten im Thurgau des 17. Jahrhunderts

Frauke Volkland

Im Herbst 1595 treten die beiden evangelisch Gläubigen Jakob Gonzenbach und Kleophea Rietmann aus dem kleinstädtischen Bischofszell mit der Bitte um einen Ehedispens an die Zürcher Obrigkeit heran. Die beiden sind im dritten Grad miteinander verwandt. Das Zürcher Ehegericht trägt die Bitte der beiden mit folgenden Worten der Obrigkeit vor: «[...] herr johannes pistorius aber doctor zu costantz, desglychen auch der messpriester zu bischoffzell, habind söllische ir einanndern verlobte ee zulassen und denn kilchgang zethun innen verwilligen wellen, ja wann und wover er gontzenbach und sy rietmannin von unnsrer wahren evangelischen relligion und lehr abfallind, item zuvor bychten, auch einen eyd schwerind das sy bis anhero unrecht geglaubt, darzu einen unrechten glauben gehept, des glychen fürohin im bapsthum belyben und ire nachkommen zu dem bapsthum halten aufziehenn. Das sy aber des göttlicher erkandtnus und in bedennkung ires heils gantz deheins wegs nit thun wellen nach können, sondern pittind gott den allmechtigen, das er sy by erkandter evangelischer lehr, die zyt ires lebens gnedenlichen erhalten thuge [...].»¹

In dieser und ähnlicher Weise wurde im ausgehenden 16. und im Verlaufe des 17. Jahrhunderts im Thurgau mannigfach an die Obrigkeit der Stadt Zürich appelliert, um einen Dispens für das bestehende Ehehindernis wegen zu naher Verwandtschaft zu erwirken. Die Dispense wurden in der Mehrzahl der Fälle ausgestellt, wenn auch in einigen Fällen erst nach jahrelangem hartnäckigen und wiederholten Appellieren der Parteien. Gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts scheint die Praxis des Dispensierens bei zu naher Verwandtschaft beinahe zur Gewohnheit geworden zu sein: Die Appellationen treten in gehäufter Form auf und weisen im Wortlaut nur noch formelhaften Charakter auf – Hinweise auf ein Locken des katholischen Widerparts und die Gefahr einer Konversion der Appelierenden fehlen hier ganz.

Die Frage stellt sich, wie es zu dieser Entwicklung kommen konnte, untersagte doch die Zürcher Ehegerichtsordnung aus dem Jahre 1525 ausdrücklich die Dispensation bei Ehehindernissen: «Und was bishar mit dispensieren und umb gelt erlangt worden ist, soll alles us sin und nit me irren.»²

1 Ehegerichtliche Appellationen und Weisungen, Staatsarchiv Zürich, A 265/1.

2 Emil Egli, Hg., *Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, Darmstadt 1973, S. 328.

Folgende These soll den Ausgangspunkt für die kommenden Erläuterungen bilden: Die konfessionspolitisch besondere Situation der Gemeinen Herrschaften, hier des Thurgaus, brachte es mit sich, dass gewisse ehegerichtliche Satzungen von den Untertanen zunehmend unterwandert, wenn nicht gar ganz unterlaufen werden konnten. Im Verwaltungsapparat der Gemeinen Herrschaft Thurgau gab es also im 17. Jahrhundert erhebliche Lücken, die den Untertanen genügend Spielraum für das Durchsetzen eigener Interessen liessen.³

Diese These wird in drei Schritten anhand der bereits eingeführten Problematik der Dispensation vom Ehehindernis wegen zu naher Verwandtschaft erhärtet: Zunächst geht es darum, etwas Licht in die prekäre Situation der ehegerichtlichen Zuständigkeiten im Thurgau zu bringen. Diese befanden sich entweder auf Seiten des Zürcher Ehegerichts bzw. der Zürcher Obrigkeit oder des Konstanzer Konsistoriums. In einem zweiten Schritt wird das Quellenmaterial, die ehegerichtlichen Appellationen, vorgestellt und abschliessend die Dispensationspraxis im Thurgau des 17. Jahrhunderts diskutiert und ein Fazit aus dieser Diskussion gezogen.

Die ehegerichtlichen Zuständigkeiten im Thurgau

Die dem Hause Österreich gehörende Landgrafschaft Thurgau wurde 1460 von den VII eidgenössischen Orten erobert und von ihnen zu einer Gemeinen Vogtei gemacht, die von den VII Ständen zu gleichen Rechten und Pflichten regiert wurde. Nach der Reformation waren von den sieben Ständen fünf katholisch, einer evangelisch (Zürich) und einer paritätisch (Glarus). Der erste Landfriede von 1529 verhalf der reformierten Thurgauer Kirche zum Aufbau einer grundlegenden Organisationsstruktur und zur Ausbreitung des reformierten Glaubens in der Gemeinen Herrschaft. Doch bereits zwei Jahre später, mit dem Abschluss des 2. Landfriedens von 1531, wurde die neu entstandene Kirche in vielen Rechten beschnitten – ihr Glaube durfte sich zum Beispiel im Gegensatz zum katholischen nicht weiter ausbreiten, ferner musste sie sich dem katholischen Kirchenrecht unterordnen. An ihrem Weiterbestehen konnte jedoch nicht gerüttelt werden, wurde doch der Grundsatz festgelegt, dass beide Konfessionen, Katholiken als auch Reformierte, ihren Glauben in der Gemeinen Herrschaft leben durften – die für diese Zeit in Europa so ungewöhnliche Situation der gemischtkonfessionellen Gemeinden war entstanden.⁴

3 Als grundlegende Literatur zur geringen Herrschaftsdurchdringung in den Gemeinen Herrschaften im 17. Jahrhundert sei hier genannt: Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 97–100.

4 Konrad Straub, *Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden 1529–1792*, Frauenfeld 1902, Einleitung. Einen Einblick in die Problematik des gemischtkonfessionellen Zusammenlebens im frühneuzeitlichen Europa erhält man durch Harm Klüting, *Das konfessionelle Zeitalter 1525–1648*, Stuttgart 1989.

Die Unterordnung der reformierten Kirche unter das katholische Kirchenrecht brachte es auch mit sich, dass das 1529 eingerichtete reformierte Thurgauer Ehegericht wieder abgeschafft und dass fortan das katholische Ehegericht, das Konstanzer Konsistorium nämlich, sowohl für die katholischen als auch für die reformierten Thurgauer zuständig war. De facto blieb aber dem Zürcher Ehegericht zumindest für Ehen, in denen beide Teile oder wenigstens der beklagte Teil evangelisch war, die Gerichtsbarkeit erhalten, da ihm die sieben Orte als Inhaber der Kirchengewalt der evangelischen Gemeinden diese Zuständigkeit zuwiesen.⁵ Die Kompetenz der Eherichter wurde dabei aber ausdrücklich auf die juristische Entscheidung beschränkt. Durch diese Einschränkung entstanden rechtliche Unsicherheiten, die dazu führten, dass am 26. Februar 1560 eine Verfügung von der Zürcher Obrigkeit ausging, die Eherichter sollten von jetzt ab «weder gen Glarus nach in das Thurgow oder anderswohin, da danen har eehendel für sy komen, hinderucks myner herren eines ersamen raths nützid schryben nach rathen etc.», sondern mussten in solchen Fällen die Sache direkt an die Obrigkeit gelangen lassen.⁶ Den Eherichtern wurde nur noch überlassen, Zitationen, Verkündigungen und Kundschaften zu verfassen und Urteilsbriefe auszustellen.

Das von der weltlichen Obrigkeit 1525 eingesetzte kirchliche Ehegericht, in dem seit 1531 zwei Geistliche und sechs Ratsherren sassan, besass also, was die Gemeine Herrschaft Thurgau und das paritätische Glarus anbetrifft, nur noch eingeschränkte Funktionen. Die eigentliche Entscheidungsinstanz war die Obrigkeit, die allgemein als Appellationsinstanz fungierte, welche die Entscheide des Ehegerichts ausser Kraft setzen konnte.⁷ Walter Köhler betont in seinem Werk über *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*, dass das Verhältnis von Obrigkeit und Ehegericht durch Verbundenheit gekennzeichnet gewesen sei, ja, das geistliche Gericht habe sich, abgesehen von leichten Spannungen, gutwillig in die obrigkeitliche Omnipotenz eingefügt.⁸

Köhler weist allerdings darauf hin, dass dieses Einvernehmen mit der Zeit gestört worden sei, wurde doch von kirchlicher Seite zu Beginn des 18. Jahrhunderts Protest gegen die staatliche Allmacht laut.⁹ In den weiteren Ausführungen werden wir sehen, dass das Verhältnis bereits früher, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts getrübt wurde, da auf kirchlicher Seite grosse Bedenken gegen das aus ihrer Warte exzessive Dispensieren durch die Obrigkeit bestanden.

5 Straub, Rechtsgeschichte (wie Anm. 4), S. 109; Walther Köhler, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium: I. Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis*, Leipzig 1932, S. 224.

6 Staatsarchiv Zürich, A 6.

7 Köhler, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 5), S. 65–68, 199.

8 Ebenda, S. 202.

9 Ebenda.

In den 1630er Jahren versuchten die katholischen Orte, die Zürcherische Ehegerichtsbarkeit in den Gemeinen Herrschaften, speziell im Thurgau, ganz auszuschalten und die Judikatur in Ehesachen eben doch dem bischöflichen Konstanzer Konsistorium als einem geistlichen Gericht zuzuweisen.¹⁰ Zürich wehrte sich gegen diesen Vorstoss mit den Argumenten, die ehegerichtliche Judikatur sei von der Stadt Zürich nach dem ersten Landfrieden aufgerichtet und auch durch den zweiten Landfrieden nicht beseitigt worden, was man durch die Anführung vieler Einzelfälle zu unterstreichen versuchte. De facto argumentierte Zürich richtig, de jure stand jedoch die Restitution des Konstanzer Ehegerichts den Argumenten entgegen.¹¹ Im September 1632 kam unter dem Druck der allgemeinen politischen Lage des 30jährigen Krieges eine gütliche Einigung zustande, in der das evangelische Matrimonialwesen im Thurgau dem Zürcher Ehegericht übertragen wurde.¹² Im einzelnen bedeutete dies, dass die Ehegerichtsbarkeit über evangelische und gemischtkonfessionelle Ehen mit beklagtem evangelischen Teil dem reformierten Stand Zürich, jene über katholische und gemischtkonfessionelle Ehen mit beklagtem katholischen Teil der Konstanzer Ehegerichtsbarkeit zugesprochen wurde.¹³

Diese einleitende Darstellung zur prekären Lage der ehegerichtlichen Zuständigkeiten im Thurgau soll als Folie dienen, auf deren Hintergrund sich die folgenden Schilderungen abspielten. Allein die rechtsgeschichtliche Entwicklung lässt bereits deutlich werden, wie auf institutioneller Ebene die konfessionspolitischen Verwicklungen dazu benutzt wurden, dem konfessionellen Gegner Kompetenzen abspenstig zu machen, um sich diese selber zu Nutze zu machen. Auf einer anderen Ebene wurden hier die konfessionellen Konflikte, die durch die verschiedenen Landfrieden beigelegt werden sollten, weiter ausgetragen.

Dass die ehegerichtlichen Funktionen aber sogar dazu benutzt wurden, dem konfessionellen Gegner Seelen abspenstig zu machen und die eigene Schar der Gläubigen zu vergrössern, soll im folgenden anhand der sogenannten ehegerichtlichen Appellationen und Weisungen gezeigt werden.

Die ehegerichtlichen Appellationen und Weisungen aus der Gemeinen Herrschaft Thurgau

In den ehegerichtlichen Appellationen und Weisungen richten sich jeweils die Eherichter an den Rat und den Bürgermeister, also die Obrigkeit der Stadt Zürich, um die Bitten der appellierenden Parteien bzw. eines Spre-

10 Ebenda, S. 227f.

11 Ebenda, S. 230.

12 Die katholischen Orte mussten angesichts des militärischen Erfolges der schwedischen Truppen schliesslich dem Vergleich zustimmen; J. A. Pupikofer, *Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vom Übergang an die Eidgenossen bis zur Befreiung im Jahre 1798*, Frauenfeld 1889, S. 569.

13 Ebenda.

chers derselben wie zum Beispiel des Dorfpfarrers vorzubringen. Die rege Appellationstätigkeit aus den Gemeinen Herrschaften, die fast ausschliesslich Dokumente aus dem Thurgau hervorgebracht hat, ist vom Anbeginn der Tätigkeit des Zürcher Ehegerichts bis 1729 lückenlos im Zürcher Staatsarchiv dokumentiert.¹⁴ Die Fälle beziehen sich auf das Einklagen einer Ehe, auf voreheliche Schwangerungen, auf Ehescheidungsbegehren, verschiedene Ehestreitigkeiten und zu einem grossen Teil eben auf Bitten um Dispensation vom Ehehindernis der zu nahen Verwandtschaft.

Nicht selten spielen konfessionelle Belange eine wichtige Rolle in den Fällen: Entweder geraten die klagenden Parteien in konfessionelle Konflikte, wenn zum Beispiel ein Ehepartner zum anderen Glauben konvertiert, oder der Dorfpfarrer oder die klagenden Parteien selber machen die Eherichter bzw. die Obrigkeit auf konfessionelle Belange aufmerksam. Dies kann zum Beispiel so aussehen, dass sie erklären, bei einem negativen Bescheid durch das Ehegericht drohe eine Konversion zum Katholizismus bzw. bei einem positiven Bescheid bestehe die Möglichkeit der Gewinnung einer evangelischen Seele.

Wie hat man sich nun im einzelnen diese Appellationen vorzustellen, welche die Instrumentalisierung der ehegerichtlichen Funktionen für die eigenen persönlichen Interessen der Klagenden widerspiegeln?

Ein genauerer Blick auf die Fälle der Bitte um Dispensation vom Ehehindernis der zu nahen Verwandtschaft soll hier Einblick verschaffen: Zunächst ein ganz grober quantitativer Überblick über die gefundenen Fälle: Während im Laufe des 16. Jahrhunderts die Appellationen eher eine Ansprache auf Ehe und Ehescheidungen betreffen, ändert sich dieses Bild um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert: Fälle das Ehehindernis der zu nahen Verwandtschaft betreffend treten nun gehäuft auf, sind in den 1630er und 1640er Jahren stark vertreten und beschäftigen schliesslich in der ganzen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts intensiv das Ehegericht bzw. die Obrigkeit. An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert und in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts treten die Eherichter fast ausschliesslich mit dieser Problematik an die Obrigkeit heran, wobei, wie eingangs bereits erwähnt, die Appellationen nur noch formelhaften Charakter tragen.

Worum geht es nun genauer in den meisten Fällen und wie argumentieren die Parteien, um die Dispensation zu erwirken?

In der überwiegenden Zahl der Fälle möchte ein evangelisches Paar die Ehe schliessen. Dem Ehevollzug steht jedoch entgegen, dass die Brautleute in irgendeinem Grad miteinander blutsverwandt oder dass sie durch Schwägerschaft miteinander verbunden sind.

14 Staatsarchiv Zürich, A 265/1-4.

In einer ersten Kategorie, die auch am häufigsten vertreten ist, versucht das Paar die Dispensation mit dem Argument zu erwirken, dass ihnen von Papisten angeboten worden wäre, dass die Ehe eingesegnet würde, falls sie zum Katholizismus übertreten würden. Hier sei auf das eingangs zitierte Beispiel verwiesen. Unter Papisten hat man entweder den Dorfpriester, ganz allgemein katholisch Gläubige in der Gemeinde, manchmal auch den katholischen Obervogt oder selbst Vertreter aus Konstanz zu verstehen. Nicht selten wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass es bei den Katholiken ja nicht ungewöhnlich sei, in ähnlichen Fällen eine Dispensation zu erteilen, ja dass sich sogar Geschwister verheiraten könnten.

Wenn das Paar offensichtlich Schwierigkeiten hat, seine Forderungen vor der Zürcher Obrigkeit durchzusetzen und sich die Angelegenheit über Jahre hinzieht, kann auch schon einmal ganz deutlich damit gedroht werden, dass man sich von dem «pfaffen copulieren» lasse, falls Zürich nicht endlich die Bewilligung erteile.¹⁵

Besonders hartnäckig sind die Parteien auch dann, wenn die Ehe bereits durch den Beischlaf vollzogen wurde, durch die später aufgedeckte Verwandtschaft aber die Heirat in Frage gestellt ist. Hier geben die Paare an, dass sie lieber katholisch würden, als sich der Schande auszusetzen, nicht heiraten zu können.

Bei all diesen Fällen liegt die Brisanz der Argumentation darin, dass die Parteien die prekäre Lage der unsicheren ehegerichtlichen Zuständigkeiten ausnutzen, um ihre Interessen durchzusetzen, das heisst konkret, dass sie sich durch einen Übertritt zum Katholizismus aus der ehegerichtlichen Kompetenz Zürichs befreien, um als Katholiken den Dispens vor dem katholischen Konsistorium in Konstanz erwirken zu können, oder dass sie zumindest mit dieser Möglichkeit drohten.

In einer zweiten Kategorie von Fällen spielt die unsichere Konfessionszugehörigkeit der Braut eine zusätzliche Rolle. Hier argumentieren meistens die Dorfpfarrer und erklären, dass es um die Erhaltung oder gar um die Gewinnung einer evangelischen Seele gehe. Ein Beispiel:

Jacob Schwanck und Elisabeth Vogel bitten im Februar 1630 um den Ehe-dispens, da sie blutsverwandt sind. Im Bericht der Eherichter an die Obrigkeit liest man: «[...] so pitind sy umb gotes willen recht us sonderen gnaden gegen inen ein übriges zethun, und zugestaten das sy ehlüt werden mögind, als dann welle sy voglerin, wie auch ir muter (so bishar papistisch gewesen) durch mitel diser ehe zu unser waren evangelischen inen wolgefelligen religion treten, hingegen papistischer bishar geübter religion sich fürohin gentzlich enthallten, [...].»¹⁶

15 Diesen Ausdruck findet man häufig in den ehegerichtlichen Appellationen, Staatsarchiv Zürich, A 265/1–4.

16 Staatsarchiv Zürich, A 265/2.

Eine typische Konstellation dieser Kategorie ist die, dass die Frau in einer früheren Ehe katholisch geworden ist, dann Witwe wurde und erneut heiraten möchte. Einen katholischen Bewerber gibt es bereits, der Pfarrer setzt sich jedoch für die Ehe der Braut mit einem Evangelischen ein, obwohl dieser mit ihr blutsverwandt ist.

Ähnlich liegt der Fall, wenn ein Papist um ein evangelisches Mädchen wirbt, der Pfarrer aber, wiederum trotz vorhandener Blutsverwandtschaft, einen Evangelischen um die Ehe mit dem Mädchen anspricht. Wiederum ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Im Januar 1646 berichten die Eherichter an die Obrigkeit, dass Jacob Oberhäusli von Bisseggi und Anna Brüscheil von Bennicken trotz Blutsverwandtschaft heiraten wollen. Hierzu ein längeres Zitat aus den Appellationen: «Ist doch gemelter jacob oberheüsli saambt herren ulrich weggeln pfahreren zu leütmerckhen, hüt dato persönlich vor uns erschynen, und uns underthennig berichtet, wie das anfenchlich ein pappistischer knab umb gedachte brüschiwyllerin geworben, caspar metzger von amblickhen, aber ein alter richter in diessenbergischen gerichten dasselbige ungehrn gesehen, und us sorg damit brüschiwyllerin nit zum pabstumb komme, imm gerathen jaa auch angewysen, das er (obgleich weil sy von stieffgeschwüsterigen ein anderen etwas verwandt, doch nit so nach das die ehe hinderen möge) gedachte brüschiwyllerin zur ehe nemmen solle, welchem er gefolget, beide ein anderen zur ehe genommen und christenlicher ynsegnung und bestetigung begehrt, da wehre letst offenbar worden, das sein und der anna brüschiwyllerin grossvater melchior pfister beide seelig, allein vaterhalb geschwüsterige gsein, derowegen sy beide von irem begehrn erst domahls abgewiessen worden, weil und aber sy beide ein anderen so hertzlich lieb, das sy ein anderen nit mehr lassen könnindt noch mögind, und sich der messpriester gegen imme anerboten, wann er sich zu seiner religion bekennen, er imme die verwilligung baldt ussbringen wölle, also wehre er bewegt worden, selbst persönlich vor uns zuerschynen, [...].»¹⁷

Weiterhin kann der Fall vorliegen, dass eine Katholikin vor einiger Zeit evangelisch geworden ist und sich mit einem blutsverwandten Evangelischen verheiraten möchte. Der Pfarrer unterstützt dieses Begehrn natürlich auch mit dem Argument, dass sie dann mit Sicherheit standhafter dem evangelischen Glauben treu bleiben werde.

Schliesslich kann es sich um eine evangelische Braut handeln, in deren Familie es bereits eine ganze Anzahl von Katholiken gibt und deren Glaubenssituation durch eine evangelische Heirat stabilisiert werden könnte.

In einer dritten, sehr kleinen Kategorie wird von den Pfarrern mit der allgemein überaus bedrängten konfessionellen Lage argumentiert, nämlich

17 Ebenda.

dass zum Beispiel ein Dorf bis zu dem Zeitpunkt rein evangelisch geblieben sei, beim Ablehnen des Dispensationsbegehrens des Brautpaars diese eindeutige Situation gefährdet werden könnte, zumal von katholischer Seite bereits Bestrebungen gezeigt würden, in dem Dorf den katholischen Kultus aufzurichten.

Die Dispensationspraxis bei zu naher Verwandtschaft

Wieso konnten die Paare aber bei einer Konversion zum Katholizismus damit rechnen, dass ihnen von katholischer Seite der Dispens ohne Schwierigkeiten erteilt würde? Lagen die dogmatischen Grundlagen im reformierten Zürich und im katholischen Konstanz so weit auseinander? Eigentlich nicht, ja in Zürich hatte man sich im Laufe der Zeit sogar auf die strengerer Vorschriften der katholischen Kirche eingelassen, was die erlaubten Verwandtschaftsgrade anbelangt.

Der amerikanische Historiker Thomas Max Safley macht auf die Tatsache aufmerksam, dass die reformierten Schweizer Ehegerichte trotz ihrer weltlichen Ausrichtung vom kanonischen Recht beeinflusst waren.¹⁸ Die Vorstellungen reformierter Theologen und Juristen basierten ja nicht zuletzt stark auf katholischen Kirchengesetzen. Auch wenn die sakramentale Natur der Ehe abgelehnt wurde, so blieb doch ihr religiöser Charakter bestehen und ihre Kontrolle durch die lokale Kirche spielte eine wichtige Rolle.¹⁹

Auf unsere Problematik bezogen wird dieser Sachverhalt besonders deutlich: Auch wenn sich die Reformatoren anfangs allein auf den im Leviticus²⁰ verbotenen zweiten Grad der Blutsverwandtschaft beriefen und diese Vorstellung in der ersten Zürcher Ehegerichtsordnung von 1525 Ausdruck fand, so schwenkte man später auf die strengerer Verbote des römischen Rechts ein.²¹

Ausdrücklich verbot auch die Ehegerichtsordnung von 1525 die Dispensation von Ehehindernissen – in der Praxis bildete jedoch die Möglichkeit des Appellierens an die Obrigkeit einen häufig genutzten Weg, um dieses Verbot zu umgehen.

Im einzelnen lassen sich diese Abweichungen vom ursprünglichen Soll-Zustand nur ansatzweise rekonstruieren. Zu Hilfe kommt einem hierbei eine Zusammenstellung von Bedenkschriften «wegen Dispensation der Ehen im dritten grad der bluthsfreundtschaft und 2.ten glid der Maagschaft», die 1657

18 Thomas Max Safley, «Canon law and Swiss reform: Legal theory and practice in the marital courts of Zurich, Bern, Basel, and St. Gall», in: Richard H. Helmholz, Hg., *Canon law in protestant lands*, Berlin 1992, S. 197.

19 William Burge, *The comparative law of marriage and divorce*, London 1910, S. 32.

20 3. Mose 18.

21 Burge, *The comparative law* (wie Anm. 19), S. 33.

von den «dienern der kirchen und schulen zu statt und land» in Zürich verfertigt wurde und sich an die Obrigkeit der Stadt Zürich richtete.²²

In einer Bedenkschrift aus dem Jahre 1625 wird darauf hingewiesen, dass man sich «vor 100 und mehr Jahren» darauf geeinigt hätte, dass «der dritte grad in blutsverwandtschafft solle verbotten syn und der ander in der schwangerschafft» – ein Verweis also auf die Ehegerichtsordnung von 1525 mit der alleinigen Berufung auf Leviticus 18.²³ Der Obrigkeit und dem «Widerpart» habe es aber mit der Zeit missfallen, dass sich allzu nahe Verwandte miteinander verheirateten, worauf man sich 1533 darauf geeinigt habe, dass eine Verheiratung bei Blutsverwandtschaft erst ab dem vierten Grade möglich sein solle.²⁴ Die Schrift bezieht sich hier auf die Vorgänge auf der Tagsatzung von 1533, auf der von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen auf Vorschlag Zürichs und mit Rücksicht auf die katholischen fünf Orte die Ehe zwischen Geschwisterkindern verboten wurde.²⁵ Dieser Fall war nämlich nicht im Leviticus, also der biblischen Norm, nach der man sich in reformierten Kreisen richten wollte, aufgeführt, ja, unter dem katholischen Druck wurde auf derselben Tagsatzung die Erlaubtheit der Verwandtenehen sogar noch um einen Grad, also vom vierten Grad ab, heraufgesetzt.²⁶

Auf dem vierten Laterankonzil von 1215 hatte man sich auf die Grenze des vierten Grades bei Blutsverwandtschaft bereits geeinigt. Diese Grenze sorgte aber auch in der katholischen Kirche weiterhin für Diskussionsstoff, wurde der Punkt doch auf dem Trienter Konzil wieder aufgenommen und der Vorschlag eingebracht, die Grenze auf den dritten Grad herabzusetzen. Zu einer Abstimmung hierüber kam es jedoch nicht.²⁷ Allerdings wurde der Erlaubtheitsgrad bei Affinität auf den zweiten Grad herabgesetzt, vorausgesetzt, der voreheliche Verkehr hatte bereits stattgefunden.²⁸

Bestand also seit der Reformation im reformierten Zürich und im katholischen Konstanz zumindest eine gewisse Einigkeit in der Handhabung der Verwandtschaftsgrade in den Ehegerichten, so schieden sich die Geister doch bei der Praxis des Dispensierens erheblich. Die katholische Seite konnte auf eine lange Dispensationspraxis zurückblicken: Als vor dem vierten Laterankonzil noch der siebte Grad der Blutsverwandtschaft die Grenze gebildet hatte, gehörte das Dispensieren von diesem Ehehindernis gegen Geld zum alltäglichen Geschäft. Und auch nach dem Herabsetzen der Grade wurde das

22 Staatsarchiv Zürich, A 6.

23 Ebenda.

24 Ebenda.

25 Eidgenössische Abschiede IV 1c, S. 126f.

26 Köhler, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 5), S. 80–82.

27 A. Esmein, *Le mariage en droit canonique*, Bd. 2, Paris 1935, S. 290–292.

28 Thomas Max Safley, *Let no man put asunder – The control of marriage in the German southwest: A comparative study 1550–1600* (= *Sixteenth Century Essays and Studies* 2), Kirksville 1984, S. 20.

Dispensieren nicht aufgegeben, so dass immer nähere Verwandte miteinander verheiratet werden konnten – vom ersten Verwandtschaftsgrad wurde in der Praxis allerdings niemals dispesiert. Obwohl auf dem Trienter Konzil beschlossen wurde, dass die Dispensation vom zweiten Grad nur in seltenen Fällen und unter erschwerten Bedingungen erteilt werden solle, gehörte dies bald zur gängigen Praxis.²⁹

Wie bereits erwähnt, setzte man sich im reformierten Zürich 1525 dezidiert von dem Erkaufen der Eheerlaubnis ab und verbot das Dispensieren ganz. Die Hintertür über das Appellieren an die Obrigkeit blieb jedoch offen, und von dieser Möglichkeit wurde dann auch, wie an den Thurgauer Beispielen gesehen, reger Gebrauch gemacht. Das Problem war den Zeitgenossen wohl bewusst, und immer wieder musste sich die Obrigkeit mit Beschwerden von Seiten der Zürcher Geistlichkeit auseinandersetzen. Die bereits erwähnte Beschwerdeschrift von 1625 gibt an, dass die zunächst wohl befolgten Satzungen von 1525 mit der Zeit an Ansehen verloren hätten und dass «die dispensationen sind gemein worden nit nur in gmeinen herschafften, da es etwan sein sonderbahr bedencken haben kan, sondern auch zu stat und land». Man befürchtete sogar, «dass aus diserem anlaass diser fälen je länger je mehr, sonderlich in der landtgraiffschafft Thurgauw ynrissen wöl-lind», womit die Verfasser der Schrift ja auch letztendlich Recht behalten sollten.³⁰

Selbst im reformierten Zürich hatte sich also das Dispensieren mit der Zeit eingeschlichen, ein besonderes Problem stellten allerdings die Gemeinen Herrschaften, insbesondere der Thurgau, dar. In der Bedenkschrift wird dann auch nicht verschwiegen, worin die Gründe für diese Entwicklung zu suchen seien, nämlich in der schwierigen konfessionspolitischen Situation des Thurgaus. Man erkannte auch, dass die Thurgauer diese Situation auszunutzen wussten, um frech eigene Interessen durchzusetzen. 1625 fürchteten die Verfasser der Bedenkschrift noch, dass «in betrachtung dessen sorgend wir, dass die Thurgauwer und andere sich des dritten grads darumb nit setigen, sonder nur erst darbey anlaas nemmen möchtind, in anderen näheren sipschaft sich zu vertieffen [...].»³¹ Und wirklich finden sich im Laufe des 17. Jahrhunderts Fälle, in denen um einen Dispens im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft ersucht wird, immer mit Verweis auf die gängige Praxis in katholischen Gebieten. Aus dem Jahre 1689 ist sogar die Beschwerde des Bischofszellischen Pfarrers Bachmann erhalten, der von einem Dispens im ersten Grade zu berichten weiss.³²

29 Esmein, *Le mariage* (wie Anm. 27), S. 390f.

30 Staatsarchiv Zürich, A 6.

31 Ebenda.

32 Staatsarchiv Zürich, A 265/4.

Umso erstaunlicher ist diese Entwicklung, als das Problem bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den den Thurgau regierenden Orten erkannt und ein Mandat erlassen worden war, das ausdrücklich Ehen im zweiten und dritten Verwandtschaftsgrad im Thurgau untersagte, woraufhin Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich am 1. Februar 1548 den Befehl an die Eherichter erteilten, dass aus den Gemeinen Herrschaften niemand mehr vor sie gewiesen werden solle, der um einen Dispens vom dritten Verwandtschaftsgrad ersuchen wolle.³³ Mit diesem ausdrücklichen Verbot erklärt sich vielleicht, warum in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts keine Gesuche um Dispens bei zu naher Verwandtschaft bei der Obrigkeit eingingen.

Warum aber setzten die Gesuche dann um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert so massiv ein und entwickelten sich bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts trotz wiederholten Protests von reformierter geistlicher Seite beinahe zu einem Gewohnheitsrecht?

Eine noch stärkere Brisanz erhält diese Entwicklung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im katholischen Konstanz gerade nach 1600 kaum mehr Fälle vor dem Ehegericht behandelt werden mussten, die ein Ehehindernis wegen zu naher Verwandtschaft betrafen, hier also genau die gegenständige Entwicklung auszumachen ist.

Thomas Safley mutmasst optimistisch, dass die Gründe vielleicht darin zu suchen seien, dass sich bei der Bevölkerung eine gewisse Akzeptanz der Beschlüsse des Tridentinischen Konzils durchgesetzt hätte, dass das Ehegericht also gar nicht mehr so häufig um einen Dispens angegangen worden sei, und dass durch das Anlegen von Gemeinderegistern das Paar oder der Priester ohne Eingreifen des Ehegerichts die möglichen Hindernisse selber herausfinden können. Ein weiterer Grund sei vielleicht darin zu suchen, dass ja durch das Herabsetzen der Grenze bei Affinität auf den zweiten Grad eine Menge möglicher Fälle von allein weggefallen seien.³⁴

Zusammenfassung und Fazit

Zwei Faktoren lassen sich ausmachen, die für die Entwicklungen im Thurgau verantwortlich sind: Erstens die konfessionspolitisch besondere Situation der Gemeinen Herrschaft, die es mit sich brachte, dass beide Konfessionen auf engstem Raum zusammenlebten und dass sich die Verwaltung kompliziert gestaltete – sowohl eine katholische als auch ein reformierte Stelle waren für Ehestreitigkeiten zuständig. Zweitens die Tatsache, dass bereits seit dem 16. Jahrhundert die weltliche Obrigkeit alleinige Entscheidungsinstanz für die Ehegerichtsfälle im Thurgau war und somit die konfessionspolitische

33 Köhler, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 5), S. 226.

34 Safley, Let no man put asunder (wie Anm. 28), S. 73.

Situation für diese Gerichtsfälle eine besondere Bedeutung annahm. Die Obrigkeit war eher darauf bedacht, im konfessionellen Kräftefeld keine Verluste erleiden zu müssen, als auf die strenge Handhabung der ehegerichtlichen Satzungen zu pochen. Das auch mit Geistlichen besetzte Ehegericht besaß nur bescheidene Möglichkeiten, eventuell auf eine strengere Beachtung der ursprünglichen Vorstellungen Einfluss zu nehmen. Die von Zürcher Geistlichen verfasste Beschwerdeschrift aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wies deutlich auf die wunden Punkte hin, zeitigte aber keinerlei Wirkung. Wenn auch, wie Köhler unterstreicht, Zürcher Obrigkeit und Ehegericht in der frühen Zeit ihre Interessen betreffend nicht auseinanderdividiert werden dürfen, so erkennen wir hier doch bereits Ansätze für spätere Differenzen.

Um eine Erklärung für das zum ausgehenden 17. Jahrhundert hin zur Gewohnheit werdende Appellieren beim Ehehindernis der zu nahen Verwandtschaft zu liefern, genügen die bisherigen Faktoren jedoch nicht. Hier müssen zusätzlich die massiven gegenreformatorischen Massnahmen der katholischen Kirche im Thurgau seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts berücksichtigt werden, welche die reformierte Zürcher Obrigkeit schneller zum Nachgeben brachte. Möglicherweise bekam die Appellationspraxis im Laufe der Zeit eine gewisse Eigendynamik, und die Thurgauer machten sich in zunehmendem Masse die bestehenden Verhältnisse für ihre Interessen zunutze. Die Androhung einer Konversion, der Hinweis auf das Erwirken einer einfachen Dispensation vor dem Konstanzer Ehegericht, aber auch das Inaugsichtstellen der Gewinnung einer Seele für den evangelischen Glauben, wie dies durch Thurgauer Geistliche geschah, mussten mit der Zeit die Zürcher Obrigkeit mürbe werden lassen, wollte man nicht dem konfessionellen Gegner Gewinne zuspielen.

Zugespitzt könnte so die eingangs formulierte These auch lauten, dass sich das obrigkeitliche Machtinstrument des Ehegerichts aufgrund der spezifischen konfessionspolitischen Situation der Gemeinen Herrschaft in ein Machtinstrument der Beherrschten verwandeln konnte.

Das obrigkeitliche Interesse der Disziplinierung der Untertanen wurde von denselben unterlaufen und die eigenen Interessen, die der Disziplinierung entgegenliefen, konnten durchgesetzt werden.³⁵

35 Für die lokale Fundierung von Studien, die sich mit dem frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierungsprozess beschäftigen, hat sich in letzter Zeit vor allem Heinrich Richard Schmidt stark gemacht. Er ermittelt in seinen Arbeiten über Sittenzucht in Berner Landgemeinden eine christlich inspirierte Selbstregulierung der dörflichen Gemeinden und setzt sich so von der im allgemeinen etatistisch geprägten Sozialdisziplinierungsthese ab: Heinrich Richard Schmidt, *Dorf und Religion: Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995. Von den zahlreichen Aufsätzen siehe vor allem ders., «Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung», in: *Historische Zeitschrift* 265, 1997, S. 639–682.